

Reglement

Süddeutsche ADAC 270 Kartslalom Meisterschaft 2025

Präambel

Die Regionalclubs ADAC Nordbayern, ADAC Südbaden und ADAC Südbayern schreiben die Süddeutsche ADAC 270 Kartslalom Meisterschaft aus. Weitere ADAC Regionalclubs können sich an der süddeutschen ADAC 270 Kartslalom Meisterschaft, nach vorheriger Absprache bis spätestens 31. Juli, beteiligen.

In diesem Reglement sind die gemeinsamen Grundlagen dargelegt, die bei den regionalen Meisterschaften Gültigkeit finden.

Die ADAC Regionalclubs können in ihren Regionalclubs noch weitere Bestimmungen festlegen. Diese dürfen aber nicht gegen dieses Reglement verstoßen.

1. Grundlagen

Die Ausrichtung liegt in den Händen der jeweiligen Veranstalter. Die Teilnehmenden sind zu sportlichem Verhalten verpflichtet. Sie haben alles zu unterlassen, was der Ehrlichkeit der Wettbewerbe oder den Interessen des Motorsports zu Schaden geeignet ist und sich gemäß den Rechtsgrundlagen dieser Veranstaltung zu verhalten.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt, aus Sicherheitsgründen oder von den Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen, falls dies durch außergewöhnliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadensersatzpflicht zu übernehmen.

Den Weisungen des Veranstalters und den von ihm eingesetzten Schiedsgericht ist Folge zu leisten. Im Übrigen haftet der Veranstalter nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung kein Haftungsverzicht vereinbart ist.

2. Teilnehmende

Teilnahmeberechtigt sind folgende Altersklassen:

Klasse 1	Jahrgänge 2013 - 2010	(12 - 15 Jahre)
Klasse 2	Jahrgänge 2009 - 2002	(16 - 23 Jahre)
Klasse 3	Jahrgänge 2001 - 1985	(24 - 40 Jahre)
Klasse 4	Jahrgänge 1984 und älter	(41 - und älter)

Die Teilnehmenden der Klasse 1 müssen mindestens einen der folgenden Nachweise bei jeder Dokumentenabnahme bzw. bei Blocknennung einmalig an den Regionalclub nachweisen:

- Teilnahme an mindestens 10 gefahrenen und gewerteten Jugendkartslalom-Veranstaltungen
- Ausreichende Erfahrung im 270 Kartslalom (Bestätigung durch Jugendleitung / Sportleitung / Vorstand des Ortsclubs)
- Erfolgreiche Teilnahme an einem 270 Kartslalom Lehrgang

3. Nennung und Nennschluss

3.1. Nennung

Die Nennung ist nur auf dem vom Veranstalter bzw. Regionalclub bereitgestellten ausgefüllten Nennformular gültig. Alle Teilnehmenden sind verpflichtet, das Nennformular sorgfältig auszufüllen. Für minderjährige Teilnehmende ist eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorzulegen. Mit der unterschriebenen Abgabe des Nennformulars erkennen die Teilnehmenden bzw. Erziehungsberechtigten bei minderjährigen Teilnehmenden diese Durchführungsbestimmungen sowie die zur Durchführung der Veranstaltung erlassenen Ergänzungsbestimmungen an.

3.2. Nenngeld

Das Nenngeld beträgt pro Veranstaltung maximal 25 €.

3.3. Nennschluss

Nennschluss ist 15 Minuten vor dem Start der Klasse.

4. Fahrerausrüstung

Die Teilnehmenden (auch beim Warmfahren) haben zweckentsprechende Kleidung zu tragen. Festes Schuhwerk, geschlossene, den ganzen Körper bedeckende Kleidung, feste Handschuhe (keine freien Finger) und Vollvisierhelme sind vorgeschrieben.

Zugelassen sind Schutzhelm (Integralhelm), mit wirksamem Augenschutz, zugeschnallt, mit anerkannter und gültiger Norm des DMSB oder der CIK/FIA (siehe hierzu DMSB-Kartreglement Teil D.1). Weiterhin sind auch Schutzhelme gem. der DMSB- oder der CIK/FIA- Normen bzw. -Standards mit Stand ab 2020 (DMSB Handbuch) auch nach Ablauf der dort angegebenen Ablaufdaten zulässig, (z.B. ist die Norm ECE 22-05 im Clubsport weiterhin zulässig, darüber hinaus sind Helme der Norm ECE 22-06 ebenfalls zulässig).

Bei Jacken/Pullovern, die eine Kapuze haben, muss diese nach innen verstaut werden.

Ebenso ist mit langen Haaren zu verfahren.

Das Tragen eines Nackenschutzes wird dringend empfohlen.

5. Durchführungsbestimmungen

5.1. Training und Wertungsläufe

Der Start erfolgt klassenweise. Die Startreihenfolge wird durch das Los oder Setzen bestimmt. Alle Teilnehmenden müssen mindestens einen Trainingslauf und zwei Wertungsläufe absolvieren. Sofern der identische Parcours mehrmals befahren wird, kann auf die Durchführung eines erneuten Trainingslaufes verzichtet werden. Werden zwei Karts eingesetzt, ist sicherzustellen, dass nach dem ersten Wertungslauf das Kart gewechselt wird. Nach Beendigung des 1. Wertungslaufes (und der kompletten Klasse) erfolgt im Anschluss der 2. Wertungslauf. Teilnehmende sind für ihr rechtzeitiges Erscheinen am Vorstart selbst verantwortlich. Nur die jeweilige teilnehmende Person und eine Betreuungsperson dürfen den Vorstartbereich bzw. den Parcours (zur Besichtigung) betreten.

5.2. Überprüfung der Fahrerausrüstung

Die Ausrüstung der Teilnehmenden ist vor dem Start zu überprüfen. Teilnehmende mit unvollständiger oder nicht den Bestimmungen entsprechender Ausrüstung werden nicht zum Start zugelassen.

5.3. Startvorgang

Der Start erfolgt einzeln mit laufendem oder betriebsbereitem Motor von der Vorstartlinie aus, die sich 10 m vor der Startlinie befindet. Sobald das Startsignal gegeben wird, erfolgt der Start.

5.4. Sachrichter

Der Veranstalter setzt eine ausreichende Anzahl von eingewiesenen Sachrichterinnen und Sachrichtern ein, welche die Fehler der Teilnehmenden eigenverantwortlich mit einer Tafel anzeigen oder mit Funkgeräten an die Zeitnahme/Auswertung übermitteln. Dort müssen die jeweiligen Strafsekunden protokolliert werden. Verantwortliche Sachrichterinnen / Sachrichter müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

Sachrichterin oder Sachrichter darf keine teilnehmende Person der Altersklasse sein, die aktuell im Wettbewerb fährt.

5.5. Fremde Hilfe

Fremde Hilfe ist nur dann erlaubt, wenn Teilnehmende diese deutlich mit Handzeichen anfordern. Nur die eingesetzten Sportwarte/Sachrichter dürfen fremde Hilfe leisten.

6. Slalomleitung / Schiedsgericht

Oberste Instanz ist die Slalomleitung. Verbindliche Auskünfte über den organisatorischen Teil der Veranstaltung erteilt ausschließlich die Slalomleitung. Die Slalomleitung (respektive – bei Anrufung – das Schiedsgericht) entscheidet, ob ein Wertungslauf ggfs. zu wiederholen ist (diese Wiederholung ist nur dann zulässig, wenn Teilnehmende behindert werden, der Parcours nicht oder nicht wie vorgesehen aufgebaut ist, die Zeitnahme ausfällt, oder ein technischer Defekt am Kart festgestellt wird.). Vor Entscheidung von Einsprüchen jeder Art hat das Schiedsgericht der entsprechenden Veranstaltung immer erst die Slalomleitung und die betroffenen Parteien anzuhören.

Das Schiedsgericht ist mit der Veranstaltungsausschreibung bekanntzugeben und kann während der Veranstaltung von der Slalomleitung in begründeten Fällen geändert werden. Bei Änderung der Besetzung des Schiedsgerichts ist dies per Aushang bei der Veranstaltung mitzuteilen und zu veröffentlichen. Es besteht aus drei Personen von denen mindestens zwei nicht dem veranstaltenden Club angehören dürfen. Das Schiedsgericht entscheidet einvernehmlich, die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind verbindlich und endgültig. Eine Berufung ist nicht möglich.

Die Slalomleitung und das Schiedsgericht müssen aus erfahrenen Personen bestehen, die mit dem Reglement und den geltenden Bestimmungen vertraut sind.

Die Slalomleitung darf nicht Mitglied des Schiedsgerichts sein.

Eine teilnehmende Person kann in der jeweiligen Klasse nicht Mitglied des Schiedsgerichts sein.

7. Parcoursaufbau

7.1. Parcours

Die Veranstaltungen werden auf einem Gelände mit einer befestigten, nahezu ebenen Fläche aus Beton, Asphalt oder ähnlichem Untergrund ausgetragen. Auf dem Veranstaltungsgelände sind die vorgesehenen Parcoursaufgaben gemäß dem Streckenplan, der am Veranstaltungstag ausgehängt wird, aufgebaut. Ein mehrmaliges Befahren der Strecke ist zulässig.

Alle Maße werden von Fuß zu Fuß der Pylonen gemessen.

Die Parcoursfahrzeit sollte ca. eine Minute sein.

7.2. Pylonen

Die Fahrspur, die die Teilnehmenden einzuhalten haben, ist auf der Platzoberfläche durch Pylonen gekennzeichnet. Die Pylonen sind so aufzustellen, dass jeder Zweifel an der Streckenführung ausgeschlossen ist. Für den Parcours finden nur Pylonen Verwendung, die 50 cm +/- 3 cm hoch sind. Der Parcours ist komplett mit dieser Pylonenhöhe aufzubauen. Die Abstände zwischen den einzelnen Aufgaben dürfen 10 m nicht unter- und 20 m nicht überschreiten.

Besteht eine Aufgabe aus einer einzelnen Pylone, so ist die Fahrtrichtung, in der die Pylone umfahren werden muss, durch eine liegende Pylone anzuzeigen. Die Spitze der liegenden Pylone muss zum Pylonenfuß der stehenden Pylone zeigen und gibt so die Fahrtrichtung an.

Der Pylonenabstand zwischen liegender und stehender Pylone entspricht einer Pylonenhöhe.

7.3. Gerade Spurgasse

Eine gerade Spurgasse besteht aus mindestens 4 bis maximal 8 Pylonen pro Seite. Sie können entweder im Abstand von 50 cm aufgestellt werden, hier zählt jede einzelne Pylone als Fehler; oder Fuß an Fuß mit gemeinsamer Markierung, bei dieser Art wird pro Seite maximal ein Pylonenfehler gewertet.

Die lichte Breite einer geraden Spurgasse beträgt mindestens 170 cm und maximal 250 cm. Die Torbreite ist frei variierbar.

7.4. Schweizer Slalom

Besteht aus Pylonen-Kombinationen: 1 stehende, 1 liegende. Die Folge von Pylonen in einer Linie, die wechselseitig zu durchfahren sind - wobei die „erste Einfahrt“ eindeutig vorgegeben sein muss. Liegende Pylonen „sperrn“ die nicht zu befahrende Seite und geben insofern die Seite vor, an welcher an der jeweils stehenden Pylone vorbeizufahren ist. Die liegende Pylone muss stets exakt eine Pylonenhöhe (Spitze zur stehenden Pylone) von der stehenden Pylone entfernt sein. Ein Schweizer Slalom muss immer in einer geraden Linie stehen.

7.5. Pylonentor

Ein Pylonentor besteht aus zwei Pylonen. Die lichte Breite eines Tores beträgt mindestens 170 cm und maximal 250 cm. Die Torbreite ist frei variierbar.

7.6. Wende

Die Wende wird mit drei in einem Dreieck nebeneinander angeordneten Pylonen mit ca. 180 Grad aufgebaut. Die Pylonen werden gesamtheitlich markiert.

7.7. Zieldurchfahrt

Nach der Zieldurchfahrt ist die Geschwindigkeit sehr deutlich zu reduzieren.

Es muss nach der Zieldurchfahrt eine Zielgasse eingerichtet werden, welche in Fahrtrichtung und in Schrittgeschwindigkeit in die Wechselzone zu verlassen ist. Die seitliche Begrenzung der Zielgasse ist deutlich mit stehenden und markierten Pylonen im Abstand von 50 cm zu kennzeichnen. Die Breite der Zielgasse beträgt 4 m und hat eine Länge von mindestens 20 m. Die Maße können geländebedingt abweichen.

Ist nach der Zieldurchfahrt ausreichend Platz und es kann eine Gefährdung für Teilnehmende und weitere Personen ausgeschlossen werden, so kann auf die Zielgasse verzichtet werden. Es ist dann nur eine Haltelinie einzurichten, nach der die Teilnehmenden in Schrittgeschwindigkeit in die Wechselzone fahren. Die Haltelinie ist deutlich mit stehenden und markierten Pylonen zu kennzeichnen. Die Breite der Haltelinie entspricht einer Torbreite.

8. Sicherheitseinrichtungen

Für Sicherheitseinrichtungen ist der Veranstalter verantwortlich. Der Veranstalter wird durch geeignete Maßnahmen für eine ausreichende Sicherung der Strecke und der Zuschauerplätze sorgen.

Zu festen Hindernissen und Zuschauerplätzen muss ein Mindestabstand von 5 m von der Parcours-Außenlinie eingehalten werden. Bei geringeren Abständen müssen Hindernisse (z.B. Gitter, Masten etc.) und Zuschauerplätze durch Reifenketten oder ähnliches abgesichert werden. Der Mindestabstand beträgt 3 m von der Parcours-Außenlinie.

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Dauer der Veranstaltung eine zum Sanitätsdienst ausgebildete Person mit Verbindung zur Rettungsleitstelle anwesend ist. Die zum Sanitätsdienst ausgebildete Person muss als solche gekennzeichnet sein und mindestens den Ausbildungsstand Rettungssanitäterin respektive Rettungssanitäter haben oder über gleichwertige medizinische Fachkenntnisse verfügen.

9. Wertung

Die Wertung erfolgt nach Fahrzeit und Strafsekunden.

Die durch Markierungen (Pylonen) vorgegebene Strecke ist möglichst fehlerfrei zu durchfahren.

Es werden mindestens ein Trainingslauf und zwei Wertungsläufe durchgeführt. Sofern der identische Parcours mehrmals befahren wird, kann auf die Durchführung eines erneuten Trainingslaufes verzichtet werden.

Die Fahrzeiten der beiden Wertungsläufe und die angefallenen Strafsekunden werden addiert und ergeben die Gesamtfahrzeit.

Die Person mit der kürzesten Gesamtfahrzeit (einschließlich Strafsekunden) ist siegende Person der jeweiligen Klasse. Bei ex aequo entscheidet die kürzere Gesamtfahrzeit inkl. Strafsekunden des besseren Laufes. Bei ex aequo aller Fahrzeiten wird maximal 1 Entscheidungslauf auf demselben Kart ausgetragen. Sollte dann noch Gleichheit bestehen, erhalten beide Teilnehmenden den gleichen Platz.

9.1. Wertungsstrafen

Umwerfen oder Verschieben einer Pylone:	3 Strafsekunden
Umwerfen oder Verschieben einer Pylone der Zielgasse / Haltelinie:	3 Strafsekunden
Umwerfen oder Verschieben einer oder mehrerer Pylone/n der Wende:	3 Strafsekunden
Auslassen oder falsches Befahren einer Aufgabe:	15 Strafsekunden
Bei Spurgassen mit ganzheitlich markierten Pylonen pro Seite:	3 Strafsekunden
Bewegen des Karts mit Händen und/oder Füßen:	Wertungsausschluss
Unsportliches Verhalten:	Wertungsausschluss

Pro Aufgabe wird eine maximale Zeitstrafe von 15 Strafsekunden verhängt, egal wie viele Pylonen umgeworfen oder verschoben werden.

Die Pylonen müssen um ihre gesamte Stellfläche deutlich markiert sein. Eine Pylone gilt als verschoben, wenn die Markierung ganz verlassen ist. Hierbei ist die Innenkante der Markierung maßgebend. Als Fehler werden alle Pylonen gewertet, die durch direkte oder indirekte Fahrzeugeinwirkung verschoben oder geworfen wurden. Eine Aufgabe gilt als ausgelassen, wenn jemand daran vorbeifährt. Das Auslassen (ganz oder teilweise) einer Aufgabe kann mit Wertungsausschluss bestraft werden.

10. Technischer Defekt oder Änderung der Witterungsverhältnisse

Bei einem technischen Defekt am Kart oder bei Änderung der Witterungsverhältnisse entscheidet die Slalomleitung in Rücksprache mit dem Schiedsgericht über das weitere Vorgehen.

Wenn ein Lauf eines Teilnehmenden wiederholt wird, wird die bereits gefahrene Fahrzeit inkl. eventueller Strafsekunden annulliert.

Bei Gewitter, Sturm oder vergleichbaren Bedingungen (höhere Gewalt), bei dem die Sicherheit der anwesenden Personen der Veranstaltung nicht mehr gewährleistet ist, kann die Veranstaltung für unbestimmte Zeit unterbrochen oder vollständig abgebrochen werden.

11. Preise / Siegerehrung

Die Siegerehrung sollte baldmöglichst (ca. 30 Minuten) nach Zieleinlauf des letzten Teilnehmenden der jeweiligen Klasse durchgeführt werden. Bei Entscheidungen der Trägervereine, des

Schiedsgerichts oder des Veranstalters als Preisrichter im Sinne §661 BGB ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Es werden je Klasse mindestens für die ersten drei Plätze Pokale an die Teilnehmenden ausgegeben. Empfehlung: 30 % Pokale bzw. Ehrenpreise an die Teilnehmenden.

12. Einsprüche

Einsprüche sind nur bei der Slalomleitung schriftlich einzureichen. Einsprüche gegen die Zeitnahme, Entscheidungen der Sachrichterinnen und Sachrichter und Sammeleinsprüche sind nicht zulässig. Videoaufzeichnungen sind als Beweismittel nicht zugelassen. Einsprüche gegen die Auswertung müssen spätestens 15 Minuten nach Veröffentlichung der Ergebnisse eingelegt werden.

Ein technischer Defekt am Kart, Fehler im Parcours oder ein sonstiges unerwartetes Ereignis ist vom Teilnehmenden sofort, auf jeden Fall vor der Zieldurchfahrt zu beanstanden, indem die Person unverzüglich anhält und durch Handzeichen auf den Defekt oder das Ereignis aufmerksam macht. Nach Behebung des Mangels muss die Person sofort wieder an den Start gehen.

Kann durch das Schiedsgericht in Zusammenarbeit mit der Slalomleitung kein Mangel bzw. Ereignis festgestellt werden, ist eine Wiederholung des Laufes unzulässig.

Einsprüche sind vom Schiedsgericht, nach Anhörung der Beteiligten, unverzüglich und endgültig zu entscheiden. Einsprüche gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts sind nicht möglich, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

13. Versicherung

Der Veranstalter ist verpflichtet, für seine Veranstaltung die öffentlich rechtlich und/oder sportrechtlich vorgeschriebenen Versicherungen abzuschließen.

- a) Haftpflicht-Versicherung für Veranstalter, Sportkommissar/-innen, Fahrerhelfer/-innen und Teilnehmer/-innen mit den Versicherungssummen:

€ 10.000.000, -- pauschal für Personen- und Sachschäden sowie
€ 1.100.000, -- für Vermögensschäden

- b) Unfall-Versicherung für Zuschauer/-innen (auch wenn keine zahlenden Zuschauer/-innen zugelassen sind) mit den Mindestversicherungssummen je Person:

€ 15.500, -- für den Todesfall
€ 31.000, -- für den Invaliditätsfall

Die Leistungen aus der Unfall-Versicherung für Zuschauer werden ohne Rücksicht auf eine etwaige Schadenersatzpflicht anderer Personen an die versicherten Zuschauer gezahlt; diese haben einen unmittelbaren Anspruch auf die Versicherungsleistungen gegen die Gesellschaft.

Der Versicherung liegen allgemeine und besondere Bedingungen zugrunde. Sie umfasst keinesfalls Ansprüche, auf die Verzicht geleistet wurde. Die Haftpflichtansprüche der Bewerber/-innen, Fahrer/-innen, Beifahrer/-innen, Halter/-innen und Eigentümer/-innen untereinander sind nicht

versichert, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

c) Unfall-Versicherung für Sportwarte mit den Mindestversicherungen:

€ 15.500, --	für den Todesfall
€ 31.000, --	für den Invaliditätsfall mit 225%iger Progression
€ 69.750, --	bei Vollinvalidität

d) Unfall-Versicherung für die Teilnehmenden mit den Mindestversicherungssummen je Person:

€ 16.000, --	für den Todesfall
€ 32.000, --	für den Invaliditätsfall mit 225%iger Progression
€ 72.000, --	bei Vollinvalidität

Auch den Unfallversicherungen liegen allgemeine und besondere Bedingungen zugrunde. Der vorgeschriebene Versicherungsschutz kann nicht durch eine allgemeine (Vereins-) Haftpflichtversicherung erlangt werden. Wird die Veranstaltung nicht entsprechend den Genehmigungsbehörden oder der Ausschreibung durchgeführt, läuft der Veranstalter Gefahr, neben einer sportgerichtlichen Ahndung auch für etwaige dadurch entstandenen Schäden von der Versicherung in Regress genommen zu werden.

14. Allgemeines

Verbindliche Auskünfte über die Veranstaltung erteilt nur die Slalomleitung.

Die Veranstaltung muss mindestens vier Wochen vor der Durchführung in der Sportabteilung des jeweiligen ADAC Regionalclubs angemeldet werden. Danach wird die Veranstaltung registriert. Der Ortsclub muss die Veranstaltung selbständig versichern. Bei allen registrierten bzw. genehmigten 270 Kartslalom Veranstaltungen ist es nicht erlaubt, Rennkarts oder sonstige Karts zu Vorfürhrzwecken starten zu lassen.

Bei allen 270 Kartslalom Veranstaltungen muss eine Zeitmessenanlage mit Lichtschranke zum Einsatz gebracht werden. Es können zwei Lichtschranken (Start / Ziel) verwendet werden. Die Zeitnahme muss mit einer Genauigkeit von 1/100 Sekunden erfolgen. Es sollte auch eine geeignete Lautsprecheranlage eingesetzt werden. Das Reglement für 270 Kartslalom Veranstaltungen sowie evtl. Ergänzungsbestimmungen liegen im Nennbüro zur Einsicht aus.

Etwaige Ausführungsbestimmungen für regionale oder sonstige Meisterschaften gelten zusätzlich, können aber diese Bestimmungen des Reglements nicht außer Kraft setzen. Es können jederzeit vom Ausrichter der Meisterschaft notwendige Bulletins beim Aushang veröffentlicht werden.

15. Technische Bestimmungen

Der Veranstalter stellt die Fahrzeuge zur Verfügung. Teilnehmende haben nicht das Recht einer freien Kartwahl.

Die Karts sind rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Schiedsgericht auf ihren technisch einwandfreien Zustand zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind vom Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung zu beseitigen. Die eingesetzten Karts müssen die selbe Antriebsart haben.

Eigenschaften und Ausrüstung der Karts:

- Es dürfen 4-Takt-Motoren mit max. 9 PS und 270 ccm, einem funktionstüchtigen Katalysator und einer Übersetzung zwischen 2,7 : 1 und 1,8 : 1 verwendet werden.
- Es dürfen auch Karts mit Elektromotoren verwendet werden. *Nähere Spezifikationen folgen.*
- Bei Einsatz von zwei Karts müssen auf beiden Karts gleiche Reifen + Typ montiert sein.
- Einwandfreie Funktion der Bremsen und des Gaspedals.
- Die Lage der Brems- und Gaszüge darf nicht zur Behinderung der Teilnehmenden führen. Empfohlen wird eine verstärkte Bremse.
- Pedalverlängerungen, sowie Sitzverstellungen sind zulässig.
- Mitgebrachte funktionsfähige und sichere Pedalverlängerungen dürfen, nach Absprache mit dem Veranstalter, verwendet werden.
- Die Verwendung einer Funk-Fernabschaltung liegt im Ermessen der Slalomleitung.
- Es müssen Seitenkästen und Frontspoiler montiert sein.
- Anbringung und Verwendung von Kameras und deren Halterungen ist am kompletten Kart untersagt.
- Die Spurbreite hinten bei Slickreifen beträgt zwischen 1250 und 1360 mm (soweit möglich). Bei Verwendung von Regenreifen/Intermediates zwischen 1150 mm und 1260 mm.
- Die Spurbreite vorne bei Slickreifen beträgt 1110 mm \pm 20 mm. Bei Verwendung von Regenreifen/Intermediates zwischen 1010 und 1110 mm.

16. Süddeutsche ADAC 270 Kartslalom Meisterschaft

16.1. Allgemeines

Der Endlauf zur süddeutschen ADAC 270 Kartslalom Meisterschaft wird zwischen den teilnehmenden ADAC Regionalclubs ausgetragen. Im Rotationsprinzip wird die Durchführung der Veranstaltung in die Hände der ADAC Regionalclubs gelegt.

16.2. Startreihenfolge

Beim Endlauf ergibt sich die Startreihenfolge aus den Klassen-Ergebnissen des Vorjahres. Der jeweilige Regionalclub bestimmt die Reihenfolge seiner Teilnehmenden.

Wenn es zeitnahmetechnisch möglich ist, sollte vor dem Start des dritten Wertungslaufes die Startreihenfolge anhand der in den zwei zuvor absolvierten Wertungsläufen gefahrenen Gesamtfahrzeit (Fahrzeit plus Strafsekunden) neu ermittelt werden. Es werden neue Startnummern vergeben. Der/Die Teilnehmende mit der geringsten Gesamtfahrzeit fährt zuletzt, usw.

16.3. Qualifikation

Die Anzahl der Qualifizierten je Regionalclub je Klasse ist von der Anzahl der teilnehmenden Regionalclubs abhängig.

- Bei 3 teilnehmenden Regionalclubs qualifizieren sich fünf Teilnehmende jeder Klasse zum Süddeutschen ADAC 270 Kartslalom Endlauf. (max. 60 Teilnehmende)
- Bei 4 teilnehmenden Regionalclubs qualifizieren sich vier Teilnehmende jeder Klasse zum Süddeutschen ADAC 270 Kartslalom Endlauf. (max. 64 Teilnehmende)
- Bei 5 teilnehmenden Regionalclubs qualifizieren sich drei Teilnehmende jeder Klasse zum Süddeutschen ADAC 270 Kartslalom Endlauf. (max. 60 Teilnehmende)

Der Durchführungsmodus wird mit der Ausschreibung zum Süddeutschen ADAC 270 Kartslalom Endlauf bekannt gegeben.

16.4. Nenngeld

Das Nenngeld für den Süddeutschen ADAC 270 Kartslalom Endlauf beträgt 40 € pro teilnehmende Person. Das Nenngeld wird von jedem Regionalclub an den ausrichtenden Regionalclub überwiesen.

16.5. Sicherheitshinweis

Die Anbringung und Verwendung von Kameras an der teilnehmenden Person selbst oder am Kart ist untersagt.

16.6. Mannschaftswertung

Aus jeder Klasse zählt nur das beste Einzelergebnis des jeweiligen ADAC Regionalclubs, für die Mannschaftswertung. Aus der Addition der Platzierungen der vier besten teilnehmenden Personen eines Regionalclubs errechnet sich die Platzierung in der Mannschaftsmeisterschaft. Die Mannschaft mit der geringsten Punktzahl ist Süddeutscher ADAC 270 Kartslalom Mannschaftsmeister. Bei Punktgleichheit entscheidet die bessere Gesamtfahrzeit dieser vier Teilnehmenden über die Mannschaftsplatzierung.

Die drei besten Mannschaften erhalten jeweils einen Mannschaftspokal.